

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Juli 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.7078
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Leistungsvereinbarungen über die Agglomerationsprogramme Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal, 3. Generation Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Leistungsvereinbarungen für die Umsetzung der Agglomerationsprogramme	2
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	4
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	5
8	Antrag.....	5



1 Zusammenfassung

Mit Mitteln aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) leistet der Bund ab dem Jahr 2019 Beiträge an Verkehrsinfrastrukturprojekte aus den Agglomerationsprogrammen der 3. Generation. Im Kanton Bern stehen in fünf Agglomerationen Bundesmittel für Infrastrukturmassnahmen zur Verfügung. Dazu ist für jedes Agglomerationsprogramm eine Leistungsvereinbarung mit dem Bund abzuschliessen.

Mit dem beantragten Beschluss sollen die federführenden Direktionen für Bau, Verkehr und Energie sowie Justiz, Gemeinden und Kirchen ermächtigt werden, im Namen des Kantons Bern die Leistungsvereinbarungen mit dem Bund zu unterzeichnen und den Kanton bei allfälligen späteren Vereinbarungsanpassungen zu vertreten.

2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0); Art. 101 Abs. 2
- Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13)
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2)
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV; SR 725.116.21); Art. 24
- Weisung des UVEK über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation vom 16. Februar 2015
- Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (PAvV; SR 725.116.214)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11); Art. 62
- Richtlinie des TBA über die Umsetzung von Gemeindemassnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme vom 1. September 2018

3 Leistungsvereinbarungen für die Umsetzung der Agglomerationsprogramme

Der Bund kann Verkehrsprojekte in Städten und Agglomerationen über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) mitfinanzieren. Voraussetzung dazu sind Agglomerationsprogramme (AP) Verkehr und Siedlung. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat Ende 2016 fünf Berner Agglomerationsprogramme der 3. Generation beim Bund zur Prüfung eingereicht (RRB 1355/2016). Alle fünf Agglomerationsprogramme wurden vom Bund positiv beurteilt. Somit können für Verkehrsinfrastrukturprojekte in den Agglomerationen Bern, Biel-Lyss, Thun, Burgdorf und Langenthal Bundesbeiträge ausbezahlt werden. In der 3. Generation wurde auf die Erarbeitung eines AP Interlaken verzichtet.

Vor der Umsetzung der Programme ist für jedes Agglomerationsprogramm eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Bei den Leistungsvereinbarungen handelt es sich um Rahmenverträge zwischen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und der Trägerschaft des entsprechenden Agglomerationsprogramms, welche die Finanzierung der Projekte und den Rahmen der Umsetzung der Agglomerationsprogramme festlegen. Träger der Agglomerationsprogramme ist gemäss Baugesetz der Kanton Bern. Der Bund gewährleistet gegenüber dem Kanton seine finanzielle Beteiligung an den Massnahmen und der Kanton verpflichtet sich gegenüber dem Bund, die Umsetzung der Massnahmen voranzutreiben. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe werden in den Leistungsvereinbarungen ausdrücklich vorbehalten. Über die

Ausgabenbewilligungen für die einzelnen Projekte und Massnahmen entscheidet somit zu einem späteren Zeitpunkt das jeweilige finanzkompetente Organ. Die Regionalkonferenzen nehmen die Leistungsvereinbarungen mittels Unterschrift zustimmend zur Kenntnis.

In den Leistungsvereinbarungen werden die Massnahmen und Massnahmenpakete der A-Liste (2019–2022), einschliesslich des Finanzrahmens und der zuständigen Fachstellen bei Bund und Kanton, aufgelistet. Die dafür zugesicherten Bundesbeiträge von CHF 130.7 Mio. entsprechen den erwarteten Beiträgen, abgesehen von geringen Kürzungen wegen nicht akzeptierter anrechenbarer Kosten sowie Benchmarkkürzungen aufgrund des gesamtschweizerischen Vergleichs.

Ebenfalls Bestandteil der Leistungsvereinbarungen sind die Massnahmen und Massnahmenpakete der B-Liste, die für die nächste Umsetzungsperiode (2024–2027) vorgesehen sind. Die Massnahmen der B-Liste werden aber in den Leistungsvereinbarungen nur als Stossrichtung für die weitere Bearbeitung des Agglomerationsprogramms aufgezeigt. Die Ausführung der entsprechenden Massnahmen ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung zur Umsetzung seitens des Kantons verbunden. Insbesondere sichert der Bund die zukünftige Mitfinanzierung dieser Massnahmen nicht zu.

Basierend auf den Leistungsvereinbarungen werden für die einzelnen Massnahmen bzw. Massnahmenpakete vor Baubeginn zusätzlich sogenannte Finanzierungsvereinbarungen zwischen den kantonalen und den eidgenössischen Fachämtern abgeschlossen. Nach dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarung kann mit der Realisierung der Massnahme begonnen werden und der Bund kann die Beiträge auszahlen.

Der Bundesbeitrag beträgt (je nach Agglomerationsprogramm) zwischen 35 und 40 Prozent der Gesamtkosten der einzelnen Massnahmen, bzw. Massnahmenpakete. Insgesamt werden dem Kanton Bern mit den Leistungsvereinbarungen über die Agglomerationsprogramme der 3. Generation für Massnahmen der A-Liste Bundesbeiträge von rund CHF 130.7 Mio. zugesichert¹. Darunter sind Beiträge an Massnahmen des Kantons und der Gemeinden für grössere Infrastrukturprojekte wie die Verkehrsmassnahmen der Stadt Bern im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bahnhofs Bern, die Verlängerung der Tramlinie 9 nach Kleinwabern, die Entlastungsstrasse Nord in Münsingen und die Ortsdurchfahrt in Burgdorf wie auch Beiträge an zahlreiche kleinere Projekte unter anderem im Bereich Langsamverkehr.

Die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung der 3. Generation wurden von den Regionalkonferenzen bzw. den Planungsregionen im Rahmen der Erarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) erstellt. Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben die Planungsarbeiten eng begleitet. Beim Kanton liegt die Projektleitung für die Agglomerationsprogramme bzw. für die RGSK gemeinsam bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Die beiden Direktionen sind auch für die Umsetzung der Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen verantwortlich. Entsprechend sollen die Leistungsvereinbarungen von der Vorsteherin und dem Vorsteher der federführenden Direktionen unterzeichnet werden.

¹ In diesem Betrag ist die vom Kanton Bern beantragte Massnahme «Umfahrung Oberburg» aus dem Agglomerationsprogramm Burgdorf nicht enthalten. Der Bundesbeschluss über die Mitfinanzierung dieser Massnahme wird während der Herbstsession 2019 gefällt. Bei einem positiven Entscheid würde sich der Bundesbeitrag um rund 77 Mio. Franken erhöhen.

Die Umsetzung der Agglomerationsprogramme erfolgt im Vier-Jahres-Rhythmus. Gestützt auf die Leistungsvereinbarungen der 1. und 2. Generation befinden sich seit dem Jahr 2011 verschiedene Projekte in Umsetzung. Einige dieser Massnahmen konnten bereits abgeschlossen werden. Die Projekte aus den Agglomerationsprogrammen der 3. Generation werden ab Mitte 2019 umgesetzt. Um diese Projekte fristgerecht realisieren zu können, sind die Leistungsvereinbarungen möglichst rasch zu unterzeichnen. Dies ist die Voraussetzung, dass mit dem Bund die Finanzierungsvereinbarungen für die einzelnen Massnahmen abgeschlossen und der Kanton resp. die Gemeinden mit der Umsetzung ihrer Projekte starten können.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung bzw. die RGSK tragen massgeblich zur Umsetzung des Ziels "Attraktiver Innovations- und Investitionsstandort" der Regierungsrichtlinien bei. Dank modernen Verkehrsinfrastrukturen sowie einer koordinierten Raumplanung schafft der Kanton wichtige staatliche Vorleistungen für Innovation und Investitionen der Wirtschaft.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Durch die im Rahmen der Agglomerationsprogramme ausgelösten Verkehrsinfrastrukturprojekte entstehen Projektierungs- und Baukosten. Die Kosten für die kantonseigenen Projekte werden aus dem Investitionsrahmenkredit Strasse, dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen, dem Investitionsrahmenkredit ÖV oder als Einzelvorhaben gemäss Art. 55 SG) bewilligt und finanziert. Der Kanton Bern leistet zusätzlich Beiträge nach Art. 62 SG an Massnahmen der Gemeinden. Gemäss Richtlinie des Tiefbauamtes (TBA) beträgt der Beitragssatz 35 % der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden anrechenbaren Kosten. Der dazu nötige Rahmenkredit 2020–2026 für Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen der 3. Generation wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2019 unterbreitet.

Alle vorgesehenen Ausgaben sind im Voranschlag 2020 und in der Finanzplanung 2021–2023 enthalten. Die später erwarteten Ausgaben werden jährlich in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung gemäss jeweiligem Stand der vom Bund bewilligten AP nachgeführt.

Mit der Umsetzung von Agglomerationsmassnahmen ist ein erheblicher administrativer Aufwand für die Massnahmenträger verbunden. Das TBA unterstützt die Massnahmenträger und stellt die reibungslose Zusammenarbeit mit dem Bund sicher. Insbesondere werden die Finanzierungsvereinbarungen, das Controlling und die Schlussabrechnungen zusammen mit den Trägern erstellt und beim Bund eingereicht, die Bundesbeiträge vereinnahmt und ggf. zusammen mit den Kantonsbeiträgen an die Gemeinden ausgerichtet. Nebst der Umsetzung von Massnahmen aus der 1. und 2. Generation, kommen nun jene der 3. Generation hinzu, die bis 2026 umzusetzen sind. Für die Bewältigung der zusätzlichen Massnahmen muss das TBA die dafür eingesetzten rund 100 Stellenprozente auf 150 aufstocken, was durch interne Umschichtungen von Aufgaben stellenneutral möglich ist.

Die übrigen Aufgaben beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) werden mit den vorhandenen personellen Ressourcen und im Rahmen der bestehenden Organisation durchgeführt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die in den Leistungsvereinbarungen aufgeführten Massnahmen, worunter sich auch solche von Gemeinden befinden, sind umzusetzen.

Vor dem Abschluss der Leistungsvereinbarungen hört der Regierungsrat gemäss Art. 101 Abs. 3 Baugesetz die betroffenen Gemeinden und die weiteren Träger der regionalen Agglomerationsprogramme an.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Agglomerationsprogramme bzw. die RGSK tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung des Kantons Bern bei, indem sie die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung so aufeinander abstimmen, dass das Wachstum von Flächenverbrauch und Verkehrsleistung möglichst reduziert werden kann.

8 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir die Zustimmung zum beiliegenden Beschlussentwurf.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Entwürfe für die Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung Bern, Biel-Lyss, Thun, Burgdorf und Langenthal, 3. Generation